Landkreis Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn

FB 42-1711.01/28-2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben der Bioenergie Hölzl GbR

Wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage auf der Flur-Nr. 1228, 1228/3

Gemarkung Schwindegg (Niederloh 2, 2c, 84419 Schwindegg)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 und 20 UVPG

Die Bioenergie Hölzl GbR plant die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage durch:

- Gaserzeugungsanlage – Änderung der Einsatzstoffe in Art und Umfang
- Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage mit CNG-Tankstelle
- Errichtung einer Separierstation
- Entfall der Kugelmühle
- Entfall der mobilen Separation
- Änderung der Situierung der Gasfackel
- Nutzungsänderung der Behälter Fermenter 3 und Endlager 1

Die Biogasanlage befindet sich auf den Fl.-Nrn. 1228, 1228/3 der Gemarkung Schwindegg. Sie befindet sich auf den Koordinaten (UTM 33 U) E: 294118 N: 5349249. Die Anlage befindet sich auf einer Höhe von ca. 471 m ü. NHN.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der verbauten BHKWs beträgt weiterhin 4.188 kW Feuerungswärmeleistung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der beantragten wesentlichen Änderung ergibt sich aus § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. mit Nr. 1.2.2.2 (V) für die Hauptanlage und Nr. 8.6.3.2 (V) und 9.36 (V) für die Nebenanlage, der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV.

Für das geplante Vorhaben ist gem. § 10 Abs. 3 i. V. mit Nr. 1.2.2.2 (S), Nr. 8.4.2.2 (S) und Nr. 8.4.2.1 (A) des Anhangs 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere ist eine erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope bzw. Landschaftsbestandteile nicht zu erwarten. Es werden durch das Vorhaben keine der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien negativ berührt.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber liegt in den Amtsräumen des Landratsamtes vor.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, in wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Mühldorf a. Inn, 10.06.2025

Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez.

Heimerl Klaus